
Steuerrecht für gemeinnützige Träger

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2014/2015
3. Verwaltungsanweisungen
4. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten

1. Ausgewählte Gesetzesänderungen 2014/2015

1.1 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

1.2 Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

1.3 Geplante Gesetzesänderungen

1.1 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
vom 25. Juli 2014, veröffentlicht im BGBl Teil I Nr. 36 am 30. Juli 2014

Artikelgesetz mit 28 Artikeln

Inkrafttreten:

zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen 1. Juli 2013 bis 1. Januar 2015

➤ Anlage 1

Artikel 9

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Ziffer 3: Änderung § 4 UStG Einfügung Nummer 15 b

Steuerbefreiung von

- **Eingliederungsleistungen** nach dem SGB II
- Leistungen der aktiven **Arbeitsförderung** nach dem SGB III
- und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach **§ 178 des SGB III** zugelassen sind.
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 **Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, **Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.

Ziffer 3: Änderung § 4 UStG

b) Nummer 27 a wird wie folgt (neu) gefasst:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

...

27 a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistands,“

(Nr. 14 b = Krankenhausbehandlung; Nr. 16 = Pflege;
Nr. 18 = Sozialfürsorge; Nr. 21 + 22 = Schulen, Aus- und Fortbildung; Nr. 23 + 25 Kinder- und Jugendhilfe)

- Änderung zur Anpassung an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie; diese befreit Personalgestellung für vergleichbare Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Beistandes (Art. 132 Abs.1 k).
- Befreiung galt bislang nur für die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige oder schulische Zwecke.

- Unter den Begriff „religiöse und weltanschauliche Einrichtungen“ fallen alle Einrichtungen, die den Schutz des Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz und des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind (z. B. Kirchen, geistige Genossenschaften, Mutterhäuser) – BT-Drucksache 18/1529.
- Die Gestellung umfasst Ordensangehörige und zukünftig auch die Gestellung abhängig beschäftigter Arbeitnehmer.

- Voraussetzung ist weiterhin, dass die Einrichtung, der das Personal gestellt wird, steuerfreie Leistungen nach den genannten Ziffern erbringt und wenn die überlassene Person in diesem steuerbegünstigten Bereich tätig wird, z. B. die Gestellung von Gesundheits-, Kranken- oder Altenpflegern an Krankenhäuser oder Altenheime oder von Lehrern an Schulen zur Erteilung von Unterricht jeder Art (BT-Drucksache 18/1529).
- Wird Personal für geistigen Beistand, z. B. für Gottesdienste gestellt, muss die aufnehmende Einrichtung keine weiteren Voraussetzungen erfüllen (BT-Drucksache 18/1529).
- Bislang keine Änderung des USt Anwendungserlasses.

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

- Wie weit reicht die Ausweitung in der Praxis?

Vgl. dazu u. a. FG Münster, Urteil vom 15. Oktober 2014 und EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007

Danach (EU-Recht) sind Personalgestellungen dann umsatzsteuerfrei, wenn sie

- eine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Dienstleistung darstellen,
- es sich um anerkannte Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne von Art. 135 Abs. 1 MwStSystR handelt,
- die Personalgestellung nicht in erster Linie auf die Erzielung zusätzlicher Einnahmen gerichtet ist (Weiterberechnung der Kosten),
- kein unmittelbarer Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen besteht.

1.2 Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

vom 22. Dezember 2014, veröffentlicht im BGBl Teil I Nr. 63 am 30. Dezember 2014

Artikelgesetz mit 16 Artikeln

Inkrafttreten:

Mit Veröffentlichung bzw. 1. Januar 2015 und 1. Mai 2016

➤ Anlage 2

Artikel 5: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Tz. 13: Einfügung Nr. 1 a in § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG

Neuregelungen der Steuerbefreiung von Betriebsveranstaltungen

- Zuwendung an Arbeitnehmer und dessen Begleitperson
- Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
- Alle Aufwendungen des Arbeitgebers (individuell zurechenbar und Kosten für den allgemeinen Rahmen) einschließlich USt
- Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs/eines Betriebsteils offen stehen
- **Freibetrag** von 110 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer (bisher Freigrenze)

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

Artikel 5: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Tz. 22: Kapitalertragssteuerabzug

Neu eingefügter § 44 Abs. 5 Satz 3 EStG

Zwingt den zum Kapitalertragssteuerabzug Verpflichteten dazu, wenn ihm nach bereits erfolgtem Abzug z. B. eine NV-Bescheinigung, ein Freistellungsauftrag oder der Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorgelegt wird, zur Korrektur.

Diese Verpflichtung gilt bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Steuerbescheinigung nach § 45 a EStG.

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

Artikel 11: Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Änderung § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG – Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen

- Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung der in der Anlage bezeichneten Gegenstände nur noch, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorganges mindestens 5.000 Euro beträgt; nachträgliche Entgeltminderungen bleiben unberücksichtigt.
- Anpassung der zugehörigen Anlage an EU-Recht.
- Streichung von Selen sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Anlage.

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

Vgl. auch BMF Schreiben zur Anwendung nach der ursprünglichen Fassung nach dem KroatienG (26. September 2014 Anlage 3) und zu Übergangsvorschriften (5. Dez. 2014 Anlage 4/1 und 22. Jan. 2015 (4/2))

1.3 Geplante Gesetzesänderungen

Neufassung § 4 Nr.18 UStG (BMF vom 2. Oktober 2014)

Enge Anpassung an die vergleichbare Formulierung des EU Rechts (MwStSystRL)

Geltungsbereich nicht mehr für „die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege“, sondern

- für alle Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge verbunden sind,
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
- andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.
- Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen werden, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

- Für in anderen Nummern dieses Paragraphen (4) bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

§ 23 UStDV soll gestrichen werden

(Aufzählung der zur Zeit 11 anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege)

3. Verwaltungsanweisungen

- 3.1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)
- 3.2 Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen
- 3.3 Steuerliche Anerkennung Aufwands-/Rückspenden
- 3.4 Zuwendungsbestätigung – Haftung
- 3.5 Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften/Stiftungen
- 3.6 Umsatzsteuer: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen
- 3.7 Ermäßigter Steuersatz bei Übernachtungs-/Verpflegungsleistungen anlässlich Seminaren
- 3.8 Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings
- 3.9 USt: Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen
- 3.10 Umsatzsteuerbefreiung heilberuflicher Tätigkeiten
- 3.11 Reisekostenrecht
- 3.12 Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

3.1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) (BMF vom 31. Januar 2014)

Umfangreiche Änderungen und Ergänzungen betr. den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ - §§ 51 bis 68 AO.

Anlass sind die Änderungen der AO durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz – insbesondere

- § 58 AO steuerlich unschädliche Betätigungen
- §§ 60/60 a AO Anforderungen an die Satzung, Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung (mit Beispielen)
- § 63 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
- § 64 AO Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

➤ Anlage 5 (Seiten 20 bis 61)

3.2 Übergangsfrist und Verwendung der Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF vom 26. März 2014)

- Die mit BMF-Schreiben vom 7. November 2013 veröffentlichten Muster sind grundsätzlich ab 1. Januar 2014 zu verwenden; es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die alten Muster noch bis 31. Dezember 2014 verwendet werden.
- Hinweis, dass keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden dürfen, wenn
 - der Feststellungsbescheid nach § 60 a AO älter als 3 Jahre oder
 - der Freistellungsbescheid/die Anlage zum KSt-Bescheid älter als 5 Jahre ist (Nr. 3 des AEAO zu § 63 AO).

➤ Anlage 6

3.3 Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspende bzw. Rückspende (BMF vom 25. November 2014)

Verfahrenshinweise zur Anerkennung der Spende als Sonderausgabe nach § 10 b EStG

- Grundsatz der Unentgeltlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit
- Widerlegbar – bei vertraglichen Ansprüchen durch schriftliche Vereinbarung vorab
- Aufwendungsersatzanspruch muss durch Vertrag oder Satzung eingeräumt sein
- Zeitnahe Verzichtserklärung (3 Monate nach Fälligkeit des Anspruchs)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spendenempfängers
- Ausgabe muss beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führen

- es handelt sich formal um Geldspenden
- die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem - angemessenen - Ersatzanspruch

Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Körperschaften brauchen ihre Satzung nicht allein wegen fehlender Satzungsermächtigung ändern, sofern ein rechtsgültiger Vorstandsbeschluss vorliegt.

Anzuwenden ab 1. Januar 2015

➤ Anlage 7

3.4 Zuwendungsbestätigungen – Haftung nach § 10 b Abs. 4 EStG (OFD Frankfurt/M, Verfügung vom 17. März 2014)

Einzelhinweise zu Fragen der Haftung des Ausstellers der Bestätigung bzw. der Veranlasser einer Fehlverwendung.

- Grundsätzlich trifft die Haftung die Empfängerkörperschaft; die für diese handelnde Person nur dann, wenn sie außerhalb ihres Wirkungskreises gehandelt hat.
- Vertrauensschutz beim Zuwendenden
Grundsätzlich kann der Zuwendende auf die Richtigkeit der Bestätigung vertrauen
Ausnahme:
 - der Zuwendende kannte die Verwendung für nicht begünstigte Zwecke
 - der „Zuwendung“ steht eine Gegenleistung gegenüber

- Umfang der Haftung
30 % des zugewendeten bzw. fehlverwendeten Betrages.
Bei nachträglich versagter Gemeinnützigkeit besteht die Haftung nur für
tatsächlich fehlverwendete Spenden

➤ Anlage 8

3.5 Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften und Stiftungen, Mittelverwendung für den Anteilserwerb

(OFD Frankfurt/M., Rundverfügung vom 28. März 2014)

Prüfungsschema zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 AO:

- Ausstattung von Kapitalgesellschaft bzw. Stiftung
- für steuerbegünstigte/nicht steuerbegünstigte Träger
- Einsatz von zeitnah/nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln

Der Erwerb von Anteilen an einer bestehenden gemeinnützigen Gesellschaft unter Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit – der Einsatz freier Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3) ist möglich.

➤ Anlage 9

3.6 Umsatzsteuer: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen (BMF vom 2. Januar 2014)

Darstellung der Grundsätze der Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen; Änderung des UStAE in Abschnitt 15.2 mit umfangreichen Anwendungsbeispielen zu:

- Allgemeines zum Vorsteuerabzug (15.2)
- Ordnungsgemäße Rechnungen (15.2 a)
- Leistungen für das Unternehmen (15.2 b)
Wer ist Leistungsempfänger und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen (15.2 c)
 - Zuordnungsgebote (für ausschließlich unternehmerische Tätigkeiten bezogen)
 - Zuordnungsverbote (Bezug für ausschließlich nicht-unternehmerische Tätigkeiten)

- Zuordnungswahlrechte (differenzierte Wahlrechte für den Bezug gemischt genutzter Leistungen)
- Regelungen zum Vorsteuerabzug in Einzelfällen (z. B. gemischt genutzte Fahrzeuge, Einrichtungen mit nichtunternehmerischen Bereichen, Betrieb von BHKW, Essenausgabe an das Personal bei nicht selbst betriebener Kantine).

Anzuwenden in allen offenen Fällen, spätestens nach dem 31. Dezember 2013.

➤ Anlage 10

Zum Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen vgl. BMF vom 5. Juni 2014 mit Beispielfällen von Kfz-Nutzungen durch Vereine.

➤ Anlage 11

3.7 Umsatzsteuer: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Zusammenhang mit steuerfreien Seminaren

(BMF vom 29. April 2014, OFD Niedersachsen, Verfügung vom 27. Juni 2014)

Mit BFH-Urteil vom 8. März 2012 wurde entschieden, dass vorg. Leistungen grundsätzlich nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a (Zweckbetrieb) unterliegen.

Die Umsätze im Zweckbetrieb werden nur dann mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn

- sie nicht in erster Linie (nicht mehr als 50 %) der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Umsätze dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit nicht begünstigten Unternehmen ausgeführt werden, oder

- die Körperschaft mit diesen Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht.

Klarstellung, dass bei der Ermittlung der 50 %-Grenze Leistungen nicht eingerechnet werden, die auch bei allen anderen Unternehmen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Beispiel:

Tagungshaus eines gemeinnützigen Bildungsträgers

45 % der Einnahme erzielt aus Tagungsgebühren eigener
Weiterbildungsveranstaltungen

35 % Einnahmen aus Beherbergung

20 % Einnahmen aus Verpflegung

Tagungsgebühren umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 22 a UStG)

Beherbergung und Verpflegung schädliche Umsätze aufgrund Wettbewerb
(mehr als 50 %)

Aber:

Seit 2010 unterliegen Beherbergungsumsätze dem ermäßigten Steuersatz

Deshalb sind nur 20 % (Verpflegung) als wettbewerbsrelevant schädlich zu
betrachten und dürfen deshalb auch mit 7 % besteuert werden.

➤ Anlage 12

3.8 Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring aus Sicht des Sponsors (BMF vom 25. Juli 2014)

Ein steuerbarer Leistungsaustausch liegt dann nicht vor, wenn

- der Empfänger der Zuwendung auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen/Katalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist.
 - Erlaubt ist: die Verwendung des Namens, Emblems, Logos
 - Nicht erlaubt: die besondere Hervorhebung oder Verlinkung zur Internetseite des Sponsors.

- Weist der Sponsor auf seine Unterstützung ohne besondere Hervorhebung lediglich hin, liegt ebenfalls kein Leistungsaustauschverhältnis vor. Dies gilt nicht, sofern dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Geänderter UStAE, anzuwenden in allen ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Fällen.

➤ Anlage 13

3.9 Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen (BMF vom 19. September 2014)

Ursache:

Wegfall des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG aufgrund EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 (betrifft Anlagen, die seit dem 01.04.2012 in Betrieb gingen).

Detaillierte Beschreibung der umsatzsteuerlichen Verfahrensweise, insbesondere

- des Vorsteuerabzugs
- der Vorsteuerberichtigungsmöglichkeit bei Änderung der Verhältnisse
- der Wertabgabenbesteuerung (Anwendungsvoraussetzung, Ermittlung der Bemessungsgrundlage)

Umsatzsteuerliche Behandlung von KWK-Anlagen

- Hinweise zum dezentralen Stromverbrauch
- Hinweise zur Verwendung der selbst erzeugten Wärme für nichtunternehmerische Zwecke
- Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage (tatsächliches Entgelt ist niedriger als die Kosten) bei verbilligter Abgabe an nahestehende Personen
- Behandlung des KWK-Bonus für Bestandsanlagen (bis 31.12.2011) ausschließlich als Entgelt für Stromlieferung

➤ Anlage 14

3.10 Umsatzsteuerbefreiung heilberuflicher Tätigkeiten

(OFD Frankfurt/M. Rundverfügung vom 10. April 2014)

1. Definition, allgemeine Hinweise, Abgrenzungskriterien für heilberufliche Tätigkeiten
2. Aufzählung „ähnlicher heilberuflicher Tätigkeiten“
3. Aufzählung nichtähnlicher Tätigkeiten
4. Erfordernis einer Verordnung eines Arztes bzw. Heilpraktikers.
Eine Behandlungsempfehlung eines Arztes reicht nicht aus.
Revisionsverfahren (BFH Az. XI R 13/14) für Ausnahme bei podologischer Behandlung noch anhängig.

➤ Anlage 15

3.11 Ergänzt BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

(BMF vom 24. Oktober 2014)

Ersetzt das vergleichbare BMF-Schreiben vom 30. September 2013

- Konkretisierungen/Abgrenzungsfragen erste Tätigkeitsstätte/auswärtige Tätigkeit/weiträumiges Arbeitsgebiet (RZ - 45)
- Verpflegungsmehraufwendungen (RZ 46 – 60)
- Mahlzeitengestellung bei auswärtiger Tätigkeit (RZ 61 – 98)
- Unterkunftskosten (RZ 99 – 123)
- Reisenebenkosten (RZ 124 – 127)

mit insgesamt 70 Beispielsfällen!

Anzuwenden grundsätzlich ab 1. Januar 2014

➤ Anlage 16

3.12 Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a und 26 b EStG

(BMF vom 24. Oktober 2014)

Erläuterungen zu

- Begünstigte Tätigkeiten
- Nebenberuflichkeit
- Auftraggeber/Arbeitgeber
- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Abgrenzung zur Anwendung der nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 b EStG begünstigten Tätigkeiten (Vorrangsprinzip)
- Aufteilung von Einnahmen für verschiedenartige Tätigkeiten
- Höchstbetrag

- Ehrenamtlicher Vorstand
- Werbungskostenabzug
- Freigrenze bei Einnahmen nach § 22 Nr. EStG
- Lohnsteuerverfahren
- Rückspende

➤ Anlage 17

4. Ausgewählte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und von Finanzgerichten

4.1 Gemeinnützigkeit mittelbarer Leistungserbringung

4.2 Spende oder Gegenleistung

4.3 Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei der Vermögensverwaltung

4.4 Umsatzsteuerpflicht der Verpachtung von Einrichtungsgegenständen eines Seniorenwohnheims

4.5 Umsatzsteuerliche Organschaft

4.1 Gemeinnützigkeit mittelbarer Leistungserbringung (BFH, Urteil vom 27. November 2013)

Änderung der Rechtsprechung zu § 66 AO.

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege gem. § 66 AO setzt nicht voraus, dass diese in unmittelbarer vertraglichen Beziehungen zu den von ihr betreuten Hilfsbedürftigen steht.

Maßgeblich ist, dass die Hilfeleistung in tatsächlicher Hinsicht selbst und unmittelbar gegen über den Hilfsbedürftigen erbracht werden.

Maßgeblich im Sinne des § 66 AO ist weiterhin, dass mit dem Betrieb der Wohlfahrtspflege keine Gewinne angestrebt werden, die über einen konkreten Finanzierungsbedarf hinaus gehen, d. h. ein Leistungsangebot vergleichbar zu gewerblichen Anbietern gefährdet die Gemeinnützigkeit nicht.

4.2 Spende oder Gegenleistung

(FG Münster vom 13. Dezember 2010, Revision anhängig BFH X R 4/11)

Das FG Münster verweigerte den Spendenabzug für folgenden Fall:

Ein Grundstücksinteressent hatte dafür, dass er den Zuschlag für den Kauf eines Grundstücks erhielt, eine Spende an eine eng mit dem Verkäufer verbundene gemeinnützige Organisation gezahlt.

4.3 Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei der Vermögensverwaltung (BFH, Urteil vom 20. März 2014)

Die Finanzverwaltung akzeptiert bislang, dass Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung (sofern nicht steuerfrei) nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden können.

Nach dem BFH-Urteil vom 20. März 2014 dürfen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Leistungen im Bereich der Vermögensverwaltung nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen, da dies mit Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Der Abgrenzung zwischen

- Vermögensverwaltung (liegt lt. BFH nur noch bei nichtunternehmerischen / nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten – z. B. bloßes Halten von Gesellschaftsanteilen vor) und
- wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kommt damit entscheidende Bedeutung zu. Leistungen im Bereich des Zweckbetrieb können bei Vorliegen aller Voraussetzungen weiterhin ermäßigt besteuert werden.

Ob und wann die Finanzverwaltung das Urteil anwendet und danach z. B. Leistungen für die Überlassung von Nutzungsrechten oder bei Verpachtung von Flächen zu Werbezwecken mit dem Regelsatz besteuert, ist derzeit offen.

4.4 Umsatzsteuerpflicht der Verpachtung von Einrichtungsgegenständen eines Seniorenheims

(Nieders-FG, Urteil vom 13. Februar 2014, Revision eingelegt)

Fallgestaltung:

Verpächterin trennt im Pachtvertrag Gebäude und bewegliches Inventar betr. des Pachtpreises.

Das FA unterwarf die Vermietung des Inventars der USt.

Die Vermieterin macht geltend, es handele sich dabei um eine Nebenleistung der steuerfreien Vermietung.

Das FG gab der Vermieterin Recht (Argument: keine künstliche Aufspaltung einer wirtschaftlich einheitlichen Dienstleistung).

Bislang noch keine Entscheidung des BFH (AZ. V R 37/14).

Lt. FG Hamburg (rechtskräftiges Urteil vom 25. Oktober 2013) kann die Vermieterin von Praxisräumen und Verpachtung von Praxisinventar, trotz getrennter Verträge, als einheitliche steuerpflichtige Leistung gewertet werden, da es sich nicht um Haupt- und Nebenleistung, sondern um etwas wirtschaftlich selbständiges „Drittes“ handele, mit der Folge, dass die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG insgesamt nicht gerechtfertigt sei.

Beachte: Laut BMF-Schreiben vom 22. Juli 2014 (UStAE Abschnitt 4.12.1 Abs. 6 Satz 2): „Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel ebenfalls nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das Büromobiliar“.

4.5 Umsatzsteuerliche Organschaft

Hinweis auf BMF-Schreiben vom 5. Mai 2014

- Eine Eingliederung von Nichtunternehmer in Organkreise ist ausgeschlossen; das UStG steht im Einklang mit EU-Recht.
- Organisatorische Eingliederung: der Organträger muss in der Lage sein, seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen.

Die organisatorische Eingliederung endet

- mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und Anordnung, dass Verfügungen nur noch mit dessen Zustimmung wirksam sind (BFH, Urteil vom 8. August 2013) – dieses Urteil ist aber über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

- Insolvenzeröffnung und Eigenverwaltung (BFH, Beschluss vom 19. März 2014)

Der BFH hat ernstliche Zweifel am Fortbestehen der Organschaft nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (sowohl bei Organträger als auch bei Organgesellschaft).

Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

- Änderung Abschnitt 2.8 UStAE zur organisatorischen Eingliederung
 - als Geschäftsführer der Organgesellschaft können nicht nur leitende, sondern alle Mitarbeiter des Organträgers tätig werden, um diese Voraussetzung einer Organschaft zu erfüllen.
 - Die organisatorische Eingliederung kann auch über eine Beteiligungskette (auch mit nichtunternehmerischen Tochtergesellschaften) erreicht werden (4 Beispielsfälle).

Anzuwenden ab 1. Januar 2015

Hinweis auch auf BFH-Urteil vom 11. November 2013:

Danach ist beim Vorsteuerabzug nicht darauf abzustellen, in welchem Betriebs-/Unternehmensteil die einzelnen Eingangsleistungen verbraucht werden, sondern zu untersuchen, in welche Außenumsätze die Eingangsleistungen letztendlich einfließen.